



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 7	Donnerstag, 21.06.2012	
	Vollzug der Jagdgesetze; Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater	Seite 49
	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Plattling und der Ge- meinde Stephansposching über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Stadt Plattling betreffend die Grundstücke Fl. - Nrn. 1780 (Teilflä- che), 1788, 1789, 1791, 1791/3, 1791/4 und 1791/5 der Gemarkung Mi- chaelsbuch	Seite 50
	Bekanntmachung zum Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen	Seite 52
	Manövermeldungen Übung vom 02.07.2012 – 31.07.2012 Übung vom 01.08.2012 – 31.08.2012 Übung vom 03.09.2012 – 28.09.2012	Seite 54
	Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 55
	Manövermeldung der Bundeswehr Übung vom 04.07.2012 – 12.07.2012 Übung vom 18.07.2012 – 26.07.2012	Seite 57
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2012	Seite 58
	Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verlegung und Verrohrung des Seckergrabens im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 496, 497, 498 der Gemarkung Altenufer und 738 der Gemarkung Hen- gersberg	Seite 60

32-7501

**Vollzug der Jagdgesetze;
Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater**

Mit Wirkung vom 1. April 2012 wurden widerruflich für fünf Jagdjahre nach Anhörung des gemeinsamen Jagdbeirates für den Landkreis Deggendorf als Jagdberater

- Herr Fritz Nirschl, Himmelreichstraße 20, 94469 Deggendorf und
- Herr Maximilian Alois Meindl, Dr.-Grashey-Straße 17, 94469 Deggendorf

bei der unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Deggendorf bestellt.

Deggendorf, 23.05.2012
Landratsamt Deggendorf

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Stadt Plattling betreffend die Grundstücke Fl. - Nrn. 1780 (Teilfläche), 1788, 1789, 1791, 1791/3, 1791/4 und 1791/5 der Gemarkung Michaelsbuch**

Bekanntmachung

Vom 31.05.2012 Az. 20 – 050

Die Gemeinde Stephansposching und die Stadt Plattling haben eine Änderung zur bestehenden Zweckvereinbarung vom 05. Juli 2011 beschlossen.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 30.05.2012, Az. 20 – 050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Änderung der Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 31.05.2012
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

1. Nachtrag

zur Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling
vertreten durch Ersten Bürgermeister Erich Schmid

und der

Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, 94569 Stephansposching
vertreten durch Ersten Bürgermeister Siegfried Ramsauer

vom 05. Juli 2011

Art. 1
Änderung der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung vom 05. Juli 2011 wird wie folgt geändert.

- a) In der Präambel wird Satz 4 wie folgt geändert:
„Betroffen sind die Grundstücke Fl-Nr. 1780 (Teilfläche), 1788, 1789, 1791, 1791/3, 1791/4 und 1791/5 Gemarkung Michaelsbuch.“
- b) In der Präambel wird Satz 5 wie folgt geändert:
„Für diese Grundstücke, die der Beitragspflicht unterliegen, darf die Stadt Plattling keine KAG – Beiträge erheben, weil sie nicht in ihrem Hoheitsgebiet liegen.“

Art. 2
Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Änderung bedarf nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 KommZG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Diese Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plattling, 9. Mai 2012

Stephansposching, 9. Mai 2012

Stadtratsbeschluss vom 7. Mai 2012

Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2012

gez.

gez.

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Siegfried Ramsauer
Erster Bürgermeister

II.
Genehmigung

Die zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching am 9. Mai 2012 vereinbarte Änderung zur Zweckvereinbarung vom 05. Juli 2011 über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen durch die Stadt Plattling für die im Hoheitsgebiet der Gemeinde Stephansposching liegenden Grundstücke Fl.-Nrn. 1780, 1788, 1789, 1791, 1791/3, 1791/4 und 1791/5 der Gemarkung Michaelsbuch, wurde vom Landratsamt Deggendorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. Mai 2012 gem. Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt.

**Bekanntmachung
zum**

**Erlass einer Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von
Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing – Bogen hat mit Beschluss vom 14. Mai 2012 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen.

Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 29. Mai 2012, Az. 20 – 050, rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Erlass dieser Änderungssatzung war aufgrund des Beitritts der Gemeinde Aiterhofen zum vorstehend genannten Zweckverband notwendig geworden. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird die Änderungssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 31. Mai 2012
Landratsamt

gez.

Peterle
Oberregierungsrat

I.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

1.) aus dem Landkreis Deggendorf

die Städte	Deggendorf, Plattling und Osterhofen
die Märkte	Hengersberg, Metten, Schöllnach und Winzer
die Gemeinden	Aholming, Auerbach, Außernzell, Bernried, Buchhofen, Grafling, Grattersdorf, Hunding, Iggenbach, Künzing, Lalling, Moos, Niederlalteich, Oberpörling, Offenberg, Otzing, Schaufling Stephansposching, Wallerfing.

2.) aus dem Landkreis Straubing-Bogen

die Stadt	Bogen
die Gemeinden	Aiterhofen, Ascha, Feldkirchen, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Mariaposching, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Salching, Schwarzach, Steinach, Straß- kirchen.

II.

Die Änderung der Satzung tritt mit dem 1.1.2013 in Kraft.

III.

Gleichzeitig erhält die Anlage zur Verbandssatzung (siehe § 22 Abs. 4 Satz 2) folgende Fassung:

Bewertungszahlen -BZ-

Name des Verbands- mitgliedes	BZ 1	BZ 2	BZ 3
	befestigte Fläche	Waldfläche	sonstige Fläche
Aholming	5	0,5	1,0
Aiterhofen	5	0,5	1,0
Ascha	5	0,5	1,0
Auerbach	5	0,5	1,0
Außernzell	5	0,5	1,0
Bernried	5	0,5	1,0
Bogen	5	0,5	1,0
Buchhofen	5	0,5	1,0
Deggendorf	5	0,5	1,0
Feldkirchen	5	0,5	1,0
Grafling	5	0,5	1,0
Grattersdorf	5	0,5	1,0
Hengersberg	5	0,5	1,0
Hunderdorf	5	0,5	1,0
Hunding	5	0,5	1,0
Iggensbach	5	0,5	1,0
Irlbach	5	0,5	1,0
Kirchroth	5	0,5	1,0
Künzing	5	0,5	1,0
Lalling	5	0,5	1,0
Mariaposching	5	0,5	1,0
Metten	5	0,5	1,0
Moos	5	0,5	1,0
Neukirchen	5	0,5	1,0
Niederalteich	5	0,5	1,0
Niederwinkling	5	0,5	1,0
Oberpörling	5	0,5	1,0
Offenberg	5	0,5	1,0
Osterhofen	5	0,5	1,0
Otzing	5	0,5	1,0
Parkstetten	5	0,5	1,0
Plattling	5	0,5	1,0
Salching	5	0,5	1,0
Schaufling	5	0,5	1,0
Schöllnach	5	0,5	1,0
Schwarzach	5	0,5	1,0
Steinach	5	0,5	1,0
Stephansposching	5	0,5	1,0
Straßkirchen	5	0,5	1,0
Wallerfing	5	0,5	1,0
Winzer	5	0,5	1,0

Für die Richtigkeit
Hengersberg, 23.05.2012

gez.:

Christian Mayer
Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Schwabach 32U PV 4865 – Kallmünz 32U QV 1650 – Neuburg v. Wald 33U UQ 1070 – Cham 33U UQ 3055 – Regen 33U UQ 6325 – Passau 33U UP 7685 – Simbach 33U UP 3282 – Eggenfelden 33U UP 3364 – Taufkirchen 33U TP 8859 – Moosburg 32U QU 1772 – Allershausen 32U PU 9276 – Theissing 32U PV 8910 – Neuburg a. d. Donau 32U PV 6001- Nördlingen 32U PV 1012 – Fremdingen 32U PV 0725 – Gunzenhausen 32U PV 2943

voraussichtliche Ballungsräume:

KEINE

Zeit:

02.07.2012 – 31.07.2012

01.08.2012 – 31.08.2012

03.09.2012 – 28.09.2012

Nähere Angaben zur Übung:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung

Besonderheiten:

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Einzelheiten zur Übung:

KEINE, teilweiser Einsatz von Rauchkörpern möglich

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 24. Mai 2012
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785088000

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboden und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 24.05.2012

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

Nr. 3782443745

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 24.05.2012

gez.

Sparkasse Deggendorf

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

St. Englmar UQ 405 305, Ruhmannsfelden UQ 528 280, Deggendorf UQ 495 116, Natternberg UQ 470 097, Altenbuch UQ 350 050, Mengkofen UP 117 995, Neuhofen UQ 062 036, Sallach UQ 063 100, Rain UQ 147 203, Mitterfels UQ 304 277

voraussichtliche Ballungsräume:

Lichthof 33U UQ 278 037 – Wasserübungsplatz 33U UQ 318 186 – Ödwies UQ 452 267, Mariaposching UQ 390 102

Zeit:

A 04.07. bis 12.07.2012

B 18.07. bis 26.07.2012

Nähere Angaben zur Übung:

Name: „Schneller Luchs 07“

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken

Einsatz Nebelmittel für Hubschrauberlandungen

Geplante Übungsaktivitäten:

a) Außenlandungen

Einzelheiten zur Übung:

Darstellung eines Verkehrsunfalls mit Bus. Sicherung und Absicherung eines Kfz-Unfall. Versorgung und Transport von Verwundeten. Marsch mit Kfz im Patrouillen-Rahmen. Sicherung von Objekten. Einrichten und Betrieb eines vorgelagerten Gefechtsstands.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 13. Juni 2012

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Oberregierungsrätin

BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 28.05.2008 amtlich bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **326.750,-- Euro**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **104.500,-- Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 45.000,00 €

§ 4

(Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 275.464,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2011 auf 103 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.674.40 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt mit ihren Anlagen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 21.06.2012 bis 06.07.2012 bei der Gemeinde Iggensbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggensbach, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und Haushaltsplan während des ganzen Jahres, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegt. (§ 4 Abs. 1 Halbsatz 1 BekV).

Iggensbach, 21. Juni 2012

gez.

Z e l l n e r
Schulverbandsvorsitzender

**Wassergesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verlegung und Verrohrung des Seckergrabens im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 496, 497, 498
der Gemarkung Altenufer und 738 der Gemarkung Hengersberg**

Vorhabensträger: Sägewerk Schwaiger GmbH & Co. KG,
Zum Sägewerk 9, 94491 Hengersberg

hier: Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

BEKANNTMACHUNG

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz1 UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 Satz 1 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Deggendorf, 18.06.2012
Landratsamt

gez.

B e c k e r
Oberregierungsrat